



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 23.01.2018

Laufende Nr.: 01/18

Bekanntgabe der
Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts
(Hausordnung)
an der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH



Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Nutzung der Räume
- § 4 Ordnung innerhalb der Räume
- § 5 Aushänge
- § 6 Verhaltensgrundsätze
- § 7 Rauch- und Alkoholverbot
- § 8 Fundsachen
- § 9 Verkehrsordnung/Parkplätze
- § 10 Arbeitssicherheit
- § 11 Nachhaltige Nutzung
- § 12 Haftung für Wertgegenstände und Bargeld
- § 13 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 14 Inkrafttreten



**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für alle hochschuleigenen Gebäude, Außenanlagen und sonstige Grundstücke der Hochschule. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, Nutzer von Hochschuleinrichtungen und für alle Personen, die sich im Gelände der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA) aufhalten.

**§ 2
Hausrecht**

(1) Die Präsidentin/der Präsident übt das Hausrecht aus. Gem. § 18 Absatz 1 Satz 5 Hochschulgesetz i.V. m. § 2 Ziff. 8 der Grundordnung kann die Präsidentin/der Präsident das Hausrecht auf die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung übertragen.

(2) Bei Abwesenheit wird das Hausrecht durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung ausgeübt. Darüber hinaus haben die Mitarbeiter des Bereichs Standortdienste, insbesondere der Technische Dienst, die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts.

(3) Zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts beauftragt die Präsidentin/der Präsident darüber hinaus dauerhaft folgende Personen mit der Ausübung des Hausrechts:

- a. In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen ausgeübt werden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung auf die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung (Lehrende) übertragen.
- b. Während der Sitzung von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Hochschule übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht in den jeweiligen Sitzungsräumen aus.
- c. Das Hausrecht wird ferner von den durch die Präsidentin oder den Präsidenten generell oder im Einzelfall beauftragten Hochschulmitgliedern ausgeübt.

(4) Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus darf nur die Präsidentin/der Präsident aussprechen. Strafanzeigen und -anträge wegen Hausfriedenbruch obliegen der Präsidentin/dem Präsidenten.

(5) Das Hausrecht der Grundstückseigentümerin DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (DMT-LB) bleibt unberührt. Es wird durch die Geschäftsführung der DMT-LB ausgeübt.



§ 3 Nutzung der Räume

- (1) Die Räume der Hochschule dürfen nur zu dem ihnen vom Präsidium zugewiesenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Die Vergabe der Hörsäle, Lernräume, Labore, Sitzungszimmer und des Studierenden-zentrums/Cafeteria erfolgt bis auf weiteres durch das zuständige Hochschulpersonal. Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung.
- (3) Der Zutritt zur Laboratorien ist Studierenden oder Gästen nur gestattet, wenn sie an einem Praktikum teilnehmen oder eine Arbeit im Rahmen ihres Studiums anfertigen und eine Sicherheitsunterweisung erhalten haben.
- (4) Das Mitführen von Tieren an der THGA ist auf Antrag (zu richten an die Geschäftsführung der DMT-LB) im Rahmen der erteilten Zustimmung gestattet. Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht freilaufen. Tierhalterinnen und Tierhalter sind für die Beseitigung von Tierfäkalien zuständig. Zuwiderhandlung wird angezeigt.

§ 4 Ordnung innerhalb der Räume

- (1) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgestände sowie Medien (Beamer etc.) dürfen nicht ohne Genehmigung des Bereichs Standortdienste/Einkauf aus der Hochschule entfernt werden. Einrichtungsgegenstände, die vorübergehend innerhalb der Hochschule verlagert werden, sind nach Gebrauch an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.
- (2) Flure, Treppenhäuser und Gänge sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Jede übermäßige Lärmbelästigung, insbesondere nach Vorlesungsbeginn, ist zu vermeiden.
- (3) In den Hörsälen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) untersagt.
- (4) An der THGA werden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften getrennt gesammelt.
- (5) Bei Veranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter verantwortlich, dass bei Beendigung der Veranstaltung die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Türen verschlossen werden.



§ 5 Aushänge

- (1) Plakate und Anschläge von Nichtmitgliedern bedürfen einer Genehmigung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung.
- (2) Das Anbringen von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Veranstaltungshinweisen außerhalb der dafür vorgesehenen Tafeln ist nicht gestattet.
- (3) Die parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Räumen und auf dem Gelände der Hochschule untersagt.

§ 6 Verhaltensgrundsätze

Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule haben die für ein gedeihliches Miteinander erforderliche gegenseitige Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den geordneten Betrieb stört. Die THGA duldet insbesondere keine rassistischen oder sonstigen diskriminierenden Verhaltensweisen, beleidigende oder herabwürdigende Äußerungen. Schwere Verstöße hiergegen werden mit einem Hausverbot geahndet.

§ 7 Rauch- und Alkoholverbot

In allen Gebäuden gilt ein absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet. Auf dem Außengelände der Hochschule sind Verunreinigungen durch Zigarettenasche und -kippen zu unterlassen.

Der Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken durch Studierende bedarf der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Fundgegenstandes unverzüglich in der Zentrale abzugeben.



§ 9 Verkehrsordnung/Parkplätze

(1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Mitglieder der Hochschule dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Park- und Abstellplätzen abgestellt werden. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Zu- und Durchfahrten sind stets freizuhalten.

(2) Unberechtigt auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzein- und ausfahrten und Parkplätzen für Menschen mit Behinderung geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 10 Arbeitssicherheit

(1) In der Hochschule gelten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Sie werden den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Verkehrsflächen sind aus Gründen der Arbeitssicherheit und zur Benutzung als Fluchtwege freizuhalten.

(3) Zur Beratung in sicherheitstechnischen Fragen steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung. Sie hat die Aufgabe, die Hochschule beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der Hochschule.

(4) Die Hochschule bestellt für alle Bereiche Sicherheitsbeauftragte. Ihre Arbeit ist von den Bediensteten zu unterstützen.

(5) Auf Einrichtungen zur ersten Hilfe und zum Feuerschutz wird durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht. Dies gilt auf für Fluchtwege und Sammelplätze. Das Verhalten bei Bränden und anderen Sicherheitsfällen – Katastrophenfällen – wird in einer Brandschutzordnung geregelt.

§ 11 Nachhaltige Nutzung

Mit Energie und Ressourcen ist sparsam umzugehen. Abfälle, insbesondere Gefahrstoffe, dürfen nur nach den geltenden Gesetzen/Richtlinien entsorgt werden. Elektrische Geräte müssen ausgeschaltet oder vom Netz getrennt werden, wenn sie nicht benutzt werden. Die Beleuchtung ist beim Verlassen der Räumlichkeiten zu löschen.



§ 12

Haftung für Wertgegenstände und Bargeld

(1) Bei Abwesenheit der Zimmerinhaber müssen die Dienstzimmer verschlossen werden. Dies gilt auch beim vorübergehenden Verlassen der Räume. Für in Dienstzimmern aufbewahrtes privates Bargeld und Wertgegenstände übernimmt die Hochschule keine Haftung.

(2) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden und Bediensteten wird keine Haftung übernommen.

§ 13

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen. Sie können in schweren Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der Präsidentin/dem Präsidenten ausgesprochen. Der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt der Präsidentin/dem Präsidenten der THGA vorbehalten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola